

Richtlinien für die Verleihung der Ehrenmedaille der Gemeinde Chieming

vom 3. August 1994

(Beschluss des Gemeinderates vom 2.8.1994)

§ 1

- 1) Die Gemeinde Chieming stiftet zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten eine Ehrenmedaille, die in handgefertigter Goldschmiedearbeit das Wappen der Gemeinde Chieming erhält und die Aufschrift "Ehrenmedaille der Gde. Chieming" trägt.
- 2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach Art. 16 Abs. 1 Gemeindordnung bleibt davon unberührt.

§ 2

- 1) Die Ehrenmedaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch besondere Leistungen auf kommunalem, kulturellem, wirtschaftlichem, technischem, caritativem oder sportlichem Gebiet um die Gemeinde Chieming verdient gemacht und dadurch zum Wohle der Gemeinde in hervorragendem Maße gewirkt haben.
- 2) Die Ehrenmedaille können jeweils nur höchstens zehn lebende Persönlichkeiten erhalten.

§ 3

- 1) Über die Verleihung der Ehrenmedaille wird eine Urkunde ausgefertigt.
- 2) Die Urkunde erhält folgenden Zusatz:

"Der (Die) Geehrte ist mit der Gemeinde Chieming darüber einig, daß das Eigentum an der Ehrenmedaille an Dritte nur gemäß den erbrechtlichen Bestimmungen übergehen kann. Den Erben des (der) Geehrten wird aufgegeben, die Ehrenmedaille als Auszeichnung zu achten und aufzubewahren. Sie dürfen sie nicht selbst tragen."

§ 4

- 1) Die Gemeinde Chieming kann die Verleihung der Ehrenmedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Art. 16 Abs. 2 Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.
- 2) Bei Widerruf der Verleihung ist die Ehrenmedaille innerhalb eines Monat nach Zustellung der Widerrufsverfügung an die Gemeinde Chieming zurückzugeben.